

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 70/13 BH

L 34 AS 583/13 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 200 AS 23796/11 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Berlin-Lichtenberg,
Gotlindestraße 93, 10365 Berlin,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. März 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke und die Richter Dr. Schütze
und Dr. Flint
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 25. September
2013 - L 34 AS 583/13 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuord-
nen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Dem Antrag des Klägers vom 16.10.2013 auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) kann nicht stattgegeben werden. Nach § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die vom Kläger angestrebte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Berlin-Brandenburg vom 25.9.2013 erfolgreich zu begründen. Da der Kläger keinen Anspruch auf Bewilligung von PKH hat, ist auch sein Antrag auf Beordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 2 Nach § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs aufgrund des Inhalts der beigezogenen Verfahrensakte ersichtlich.
- 3 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht gegeben. Sie ist nur dann anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Es ist nicht erkennbar, dass sich wegen der Entscheidung der Vorinstanz, eine Untätigkeit iS des § 88 Abs 1 Satz 1 SGG liege nach (erneuter) Aufhebung des Eingliederungsverwaltungsakts vom 20.12.2010 nicht vor, Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung stellen.
- 4 Es ist auch nicht erkennbar, dass die Entscheidung des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 5 Schließlich ist nicht erkennbar, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG). Soweit der Kläger die Übertragung des Rechtsstreits auf die Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern rügt, liegt dieser Übertragung der Beschluss vom 29.7.2013 zugrunde (*Blatt 81 f der LSG-Akte*), der Verfah-



rensfehler nicht erkennen lässt (*Ermessensentscheidung nach § 153 Abs 5 SGG*). Gleiches gilt für die vom Kläger gerügte Ladung zur mündlichen Verhandlung am 25.9.2013 (*Blatt 85 f der LSG-Akte*). Insbesondere ergibt sich insoweit kein Verfahrensmangel daraus, dass das LSG das persönliche Erscheinen des Klägers nicht angeordnet (*Ermessensentscheidung nach § 111 Abs 1 Satz 1 SGG*) und in Übereinstimmung mit § 191 Halbs 2 SGG eine Vergütung von Reisekosten, sonstigen Auslagen und Verdienstausschlag nur für den Fall angekündigt hat, dass das Gericht das Erscheinen des Klägers für geboten hält. Nicht zu beanstanden ist schließlich der Hinweis in der Ladung auf die aus Sicherheitsgründen erforderliche Einlasskontrolle, die den Grundsatz der Öffentlichkeit nach § 169 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz iVm § 202 Satz 1 SGG nicht verletzt (*vgl OVG Berlin-Brandenburg Urteil vom 26.10.2010 - 10 B 2/10, juris RdNr 55 ff; BVerwG Beschluss vom 17.5.2011 - 7 B 17/11, NJW 2011, 2530, juris RdNr 8*).

- 6 Auch der vom Kläger gerügte Beschluss der Berichterstatterin vom 6.9.2013, durch den seine Anträge auf PKH und Terminsverlegung abgelehnt worden sind (*Blatt 91 ff LSG-Akte*), lässt Verfahrensfehler nicht erkennen. Insbesondere war eine Terminsverlegung nicht deshalb angezeigt, weil das LSG zwei Verfahren des Klägers am selben Ort zur selben Zeit geladen hatte. Ohne Mitwirkung der abgelehnten Richter hat das LSG anschließend über das Ablehnungsgesuch des Klägers durch Beschluss vom 19.9.2013 entschieden (*Blatt 100 der LSG-Akte*); dieser Beschluss lässt Verfahrensfehler nicht erkennen.
- 7 Schließlich ergibt sich kein Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG aus dem Vorbringen des Klägers, dass das LSG den zu 11:45 Uhr bestimmten Verhandlungstermin erst um 12:50 Uhr eröffnet und dieser nur fünf Minuten gedauert hat, weil schon nicht ersichtlich ist, inwiefern die angefochtene Entscheidung des LSG hierauf beruhen kann, nachdem zum Termin keiner der Beteiligten erschienen war.

